Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 11 451
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

# Kleine Anfrage

## des Abgeordneten Joachim Krüger (CDU)

vom 18. Januar 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Januar 2013) und **Antwort**

## Altersdiskriminierung abbauen!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Liegen dem Senat Klagen älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger vor, die sich darüber beschweren, dass sie ab dem 70. Lebensjahr nicht mehr als Schöffe kandidieren und eingesetzt werden können?

Zu 1.: Bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und den Bezirksämtern sind einige Beschwerden älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger gegen die Altersgrenze für Schöffinnen und Schöffen eingegangen.

2. Wie bewertet der Senat den Tatbestand, dass man öffentliche Ämter erfolgreich bis ins hohe Alter bekleiden kann (z.B. als Bundestagsabgeordneter oder als Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses), nicht jedoch als Schöffe akzeptiert wird?

Zu 2.: Die Regelung des § 33 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), nach der Personen, die zu Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet haben würden, nicht in das Schöffenamt berufen werden sollen, ist vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung zu überdenken. Zweifellos ist die Lebenserfahrung älterer Menschen auch für die Strafjustiz wertvoll.

Allerdings sprechen auch Gründe für eine Altersgrenze. So ist zu bedenken, dass die Amtsperiode der Schöffinnen und Schöffen fünf Jahre dauert. Schon nach der jetzigen Regelung können Schöffinnen und Schöffen damit fast bis zu ihrem 75. Lebensjahr tätig sein. Sofern eine Hauptverhandlung am Ende der Amtsperiode noch nicht beendet ist, dauert die Amtszeit der Schöffin bzw. des Schöffen nach § 50 des GVG sogar noch darüber hinaus fort. Verliert eine Schöffin bzw. ein Schöffe aber während eines laufenden Strafverfahrens seine Eignung für das Amt, muss die Hauptverhandlung vollständig wiederholt werden, was besonders bei umfangreichen Verfahren zu erheblichen Verzögerungen und Rechtsproblemen bis hin zur Pflicht, Untersuchungsgefangene zu entlassen, führen kann.

Der zuständige Bundesgesetzgeber hat daher in einer generalisierenden Betrachtung abzuwägen, welchen Bevölkerungsgruppen das Schöffenamt üblicherweise uneingeschränkt zugemutet werden kann. Dabei ist vergleichend auch zu beachten, dass etwa für Berufsrichterinnen und Berufsrichter in Berlin eine Altersgrenze von 65 Jahren und für Notarinnen und Notare eine Altersgrenze von 70 Jahren gilt.

3. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um ggf. über den Bundesrat diese altersdiskriminierende Grenzziehung zu beseitigen?

Zu 3.: Der Bedarf nach einer Reform des Schöffenwahlrechts wurde im bundespolitischen Raum bereits geltend gemacht. Nach Abschluss des aktuellen Schöffenwahlverfahrens Ende 2013 soll eine konkrete Auswertung der bei den zahlreichen beteiligten Behörden aufgetretenen Fragen und Probleme zum Schöffenwahlrecht erfolgen und in geeigneten Gremien - etwa der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder - eruiert werden, ob Änderungswünsche auf Bundesebene mehrheitsfähig sind. Dabei soll neben anderen Fragen auch die Frage einer möglichen Flexibilisierung der Altersgrenze berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Februar 2013

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Feb. 2013)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.